

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Falken
Fraktion DIE LINKE

**Thema: Regelungen für die Schülerbeförderung in den Landkreisen und
Kreisfreien Städten und Kosten der Schülerbeförderung in Sachsen**

Landkreise und Kreisfreie Städte sind in Sachsen die Träger der Beförderung der Schüler und haben das Recht, in diesbezüglichen Satzungen Einzelheiten der Schülerbeförderung zu regeln.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Landkreise und welche Kreisfreien Städte haben welche Regelungen hinsichtlich der Schülerbeförderung getroffen?
2. Welche Einzelheiten wurden hinsichtlich Inanspruchnahme, Anspruchsberechtigte und Kosten getroffen?
3. Gibt es Kostenbefreiungen bzw. Ermäßigungen für Schüler aus einkommensschwachen Familien?
4. Welche Regelungen sehen Schülerbeförderungssatzungen im Falle von kreisübergreifender Schülerbeförderung vor?
5. Wie stellt sich die Kostenentwicklung für die Träger der Schülerbeförderung insgesamt sowie für die Eltern der Schüler seit dem Jahr 2005 dar?


Cornelia Falken,
MdL

Dresden, den 19. November 2009

Eingegangen am: **19. NOV. 2009**

Ausgegeben am: **29. DEZ. 2009**



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS UND SPORT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT
Postfach 10 09 10 · 01079 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, 15.12.2009
Aktenzeichen: 23-0141.50-50/487/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/487**

Thema: Regelungen für die Schülerbeförderung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten und Kosten der Schülerbeförderung in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: **"Landkreise und Kreisfreie Städte sind in Sachsen die Träger der Beförderung der Schüler und haben das Recht, in diesbezüglichen Satzungen Einzelheiten der Schülerbeförderung zu regeln."**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Landkreise und welche Kreisfreien Städte haben welche Regelungen hinsichtlich der Schülerbeförderung getroffen?

Frage 2: Welche Einzelheiten wurden hinsichtlich Inanspruchnahme, Anspruchsberechtigte und Kosten getroffen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Alle 2008 gebildeten Landkreise und die Kreisfreie Stadt Chemnitz haben zum Schuljahr 2009/2010 neue Schülerbeförderungssatzungen für ihre Gebiete erlassen. Die Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 17. Juli 1997 wurde zuletzt im Februar 2006 geändert, die Schülerbeförderungssatzung der Stadt Leipzig datiert vom 22.05.2001.

Die Schülerbeförderungssatzungen regeln gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SchulG Einzelheiten der Schülerbeförderung, insbesondere zum Umfang und zur Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen, zur Höhe und zum Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder

Sitz: Carolaplatz 1, Westflügel
01097 Dresden
zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8

Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-2554
E-Mail: poststelle@smk.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Internet:
www.sachsen.de
www.sachsen-macht-



gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

der Eltern, zu Pauschalen oder Höchstbeiträgen für die Kostenerstattung sowie zu Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und zum Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Schülern beziehungsweise den Eltern und Schulträgern sowie zwischen verschiedenen Schulträgern.

Die Schülerbeförderungssatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte werden als Anlage 1 beigefügt. Die konkreten Einzelheiten können daraus entnommen werden.

Frage 3: Gibt es Kostenbefreiungen bzw. Ermäßigungen für Schüler aus einkommensschwachen Familien?

In allen Schülerbeförderungssatzungen sind Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Kostenbefreiung enthalten. Die Einzelheiten können den beigefügten Satzungen entnommen werden. Im Vogtlandkreis und im Landkreis Leipzig werden keine Elternanteile erhoben.

Frage 4: Welche Regelungen sehen Schülerbeförderungssatzungen im Falle von kreisübergreifender Schülerbeförderung vor?

Im Freistaat Sachsen gilt das Schulortprinzip, d. h. der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt ist Träger der Schülerbeförderung, in dessen Gebiet sich die besuchte Schule befindet, unabhängig davon, wo der Schüler wohnt. Es gilt die Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Einige Landkreise haben eine sog. Landeskinderklausel aufgenommen, nach denen nur Schüler berücksichtigt werden, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben. Der Landkreis Mittelsachsen erstattet auch Beförderungskosten für Schüler, die in angrenzenden Landkreisen benachbarter Bundesländer wohnen, sofern sich keine vergleichbare Schule in dessen näherer Umgebung befindet. Schüler, die im Vogtlandkreis wohnen und eine Schule im Landkreis Greiz oder Saale-Orla-Kreis (Freistaat Thüringen) besuchen, erhalten auf Antrag Leistungen entsprechend der Satzung, wenn der Wohnort des Schülers innerhalb des Gebietes liegt, welches durch Staatsvertrag in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Plauen eingegliedert wurde und eine zumutbar erreichbare Schule der gewählten Schulart in der Umgebung nicht vorhanden ist. Der Vogtlandkreis erhebt Eigenanteile bei Schülern, die nicht in seinem Landkreis wohnen, entsprechend den Regeln des jeweiligen Landkreises des Wohnsitzes des Schülers.

Frage 5: Wie stellt sich die Kostenentwicklung für die Träger der Schülerbeförderung insgesamt sowie für die Eltern der Schüler seit dem Jahr 2005 dar?

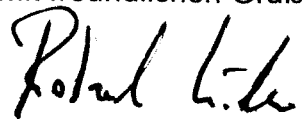
Die Kostenentwicklung für die Träger Schülerbeförderung ist der Tabelle des Statistischen Landesamtes Kamenz (Anlage 2) zu entnehmen.

Erläuterung des Statistischen Landesamtes (STALA) zur Anlage 2:

Auf Grund der Kreisgebietsreform wurde die Datenbank des STALA rückwirkend für alle Jahre auf den neuen Gebietsstand umgestellt. Die Angaben der vormals Kreisfreien Städte Plauen, Zwickau, Hoyerswerda und Görlitz sind nicht in der Tabelle für Kreisfreie Städte und Landkreise enthalten. Die Einwohner dieser Städte werden jedoch der Einwohnerzahl der jeweiligen Landkreise zugerechnet, weil das gesamte Kreisgebiet erfasst wird. Zur Information und der Vollständigkeit halber wurden die Daten dieser 4 Städte extra angefügt.

Die Kostenentwicklung der Elternanteile lässt sich, soweit entsprechende Angaben durch die Landesdirektionen vorgelegt wurden, den Anlagen 3 und 4 entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Wöller', written in a cursive style.

Prof. Dr. Roland Wöller

Anlagen

Schülerbeförderungssatzungen

Kreisfreie Städte

1. Landeshauptstadt Dresden
2. Stadt Chemnitz
3. Stadt Leipzig

Landkreise

1. Landkreis Bautzen
2. Landkreis Görlitz
3. Landkreis Leipzig
4. Landkreis Meißen
5. Landkreis Mittelsachsen
6. Erzgebirgskreis
7. Landkreis Nordsachsen
8. Landkreis Zwickau
9. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
10. Vogtlandkreis

Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
(Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)
Vom 17. Juli 1997

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 32/97 vom 07.08.97,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01 und in Nr. 08/06 vom 23.02.06*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert am 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) und des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Finanzausgleichsgesetz 1996 vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. Juli 1997 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
I. Gegenstand der Satzung	
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Anspruchsberechtigung	3
II. Erstattungs Voraussetzungen	3
§ 3 Notwendiger Schulweg	3
§ 4 Mindestentfernung	4
§ 5 Notwendige Beförderungsart und Zumutbarkeit	4
III. Beförderungsleistungen	5
§ 6 Vertraglich gebundene und schulträgereigene Fahrzeuge	5
§ 7 Begleitpersonen	5
IV. Umfang und Höhe der Kostenübernahme	6
§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge	6
§ 9 Eigenanteils pflicht	7
V. Verfahren	7
§ 10 Antragspflicht, Fristen für Genehmigung und Abrechnung	7
§ 11 Verfahren der Kostenerstattung	7
§ 12 Verfahren zur Eigenanteils erhebung	9
§ 13 Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen	9
VI. Schlussbestimmungen	
§ 14 Übergangsregelungen	10
§ 15 In-Kraft-Treten	10

I. Gegenstand der Satzung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und Beförderungsleistungen an Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaber und an Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft sowie die Eigenanteilerhebung.

(2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülern zwischen Wohnung und Schule ("Schulwegfahrten").

(3) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden ("Schulortfahrten"). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst. Schulortfahrten gelten als notwendig zu Beginn und Ende des Schuljahres oder des Blockunterrichtes bzw. der Ferien. Darüber hinaus können Fahrten zum Wochenende als notwendig anerkannt werden, wenn das Internat/Wohnheim an dem betreffenden Wochenende nachweislich regelmäßig geschlossen ist.

(4) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten ("Unterrichtsfahrten") sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d.h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.

(5) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende, gesetzlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule, der im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht oder im Rahmen der schulischen Frühförderung (Vorschulklassen) an gesetzlichen Schultagen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet. Bei schulischer Frühförderung gelten sinngemäß die für schulpflichtige Schüler der Klassenstufe 1 zutreffenden Regelungen dieser Satzung. Sondereinrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.

(6) Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Bei Schülern, die den täglichen Schulweg gewöhnlich nicht von und zu der elterlichen Wohnung zurücklegen, gilt als Wohnung die Unterkunft am Schulort.

(7) Unter der Bezeichnung Beförderungsleistungen sind der Einsatz und die Finanzierung vertragsgebundener oder schulträgereigener Fahrzeuge sowie von notwendigen Begleitpersonen zur Schülerbeförderung zusammengefasst.

(8) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Fahrzeuges als auch vom Antragsteller in Eigenregie veranlasste Taxifahrten.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt sind schulpflichtige Schüler (bzw. deren Sorgerechtsinhaber), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und eine Schule im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt darüber hinaus in Ausübung ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht nach dieser Satzung Zuschüsse nur zu den für Schulortfahrten notwendigen Beförderungskosten an schulpflichtige Schüler mit Hauptwohnsitz in Dresden, die eine Schule in einem anderen Bundesland besuchen.
- (3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Betroffene bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder Arbeitsförderungsgesetz erhält oder über ein eigenes Einkommen verfügt. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.
- (4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- (5) Eine nach Absatz 1, 2, 4 oder 5 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

II. Erstattungsvoraussetzungen

§ 3

Notwendiger Schulweg

- ²⁾ (1) Soweit ein Schulbezirk besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zu der entsprechenden öffentlichen Schule des Schulbezirkes als notwendig.
- (2) Sofern ein Schulbezirk nicht besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen gleichartigen öffentlichen Schule als notwendig.
- (3) Von den Bestimmungen nach Absatz 1 bzw. 2 kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:
- a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule nach Absatz 1 bzw. 2 aus schulorganisatorischem Grund,
 - b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr,
 - ²⁾ c) angeordneter Besuch einer weiter entfernten Schule durch die Schulaufsichtsbehörde, nicht jedoch aus sonstigen privaten oder disziplinarischen Gründen.
- (4) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist
- a) bei Schulwegfahrten im Regelfall die Länge des kürzesten regelmäßig nicht besonders gefährlichen öffentlichen Fußweges vom Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes,
 - b) gegebenenfalls die Länge des im Rahmen der Schulwegsicherung vorgeschriebenen Schulweges,

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 08/06 vom 23.02.06, Seite 13

c) bei Schulortfahrten die reguläre Fahrtstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. bei Benutzung anderer Beförderungsmittel die kürzestmögliche Fahrtstrecke.

(5) Als Länge des maßgebenden Schulweges gilt im Zweifelsfall die anhand aktuellen Kartenmaterials im Schulverwaltungsamt festgestellte Wegstrecke.

§ 4

Mindestentfernung

(1) Ein notwendiger Schulweg nach § 3 gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar:

a) bis 2,0 km bei Schulwegfahrten von Schülern der Klassenstufen 1 bis 4,

b) bis 3,5 km bei Schulwegfahrten von Schülern ab Klassenstufe 5,

c) bis 35 km bei Schulwegfahrten von Schülern allgemeinbildender Schulen ab Klassenstufe 11, von Schülern berufsbildender Schulen sowie generell bei Schulortfahrten.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte oder Blinde Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten ungeachtet einer Mindestentfernung.

§ 5

Notwendige Beförderungsart und Zumutbarkeit

(1) Für notwendige Schülerbeförderung sind grundsätzlich vorhandene öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Andere Beförderungsarten können als notwendig nur anerkannt werden, wenn die Schülerbeförderung im Einzelfall mit öffentlichem Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.

(2) Beförderungsleistungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde sowie unter Beachtung der Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1 a für Schüler in Klassenstufe 1 der Sprachheilschule gewährt.

(3) Außer nach Absatz 2 kann die Benutzung von vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln nur dann als unzumutbar anerkannt werden, wenn

a) die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde,

b) nachweislich die Wartezeiten nach Ankunft vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt und / oder beim Umsteigen regelmäßig mehr als 60 Minuten betragen.

c) nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung im Umkreis der nach § 4 Absatz 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernung nicht besteht.

d) eine private Beförderung für den Betroffenen nachweislich erheblich kostengünstiger ist.

In diesen Fällen hat die Kostenübernahme für eine private Beförderung grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht für die Landeshauptstadt Dresden kostengünstiger ist. Die jeweiligen Nachweise hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

III. Beförderungsleistungen

§ 6

Vertraglich gebundene und schulträgereigene Fahrzeuge

- (1) Das Schulverwaltungsamt kann in Fällen nach § 5 Absatz 2 die Notwendigkeit der Schülerbeförderung mit einem bereits vorhandenen oder zusätzlich einzusetzenden vertraglich gebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeug feststellen.
- (2) Für tägliche Schulwegfahrten von außerhalb eines Umkreises von 20 km um Dresden gilt ein Vorrang der privaten Beförderung entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 2 unabhängig von der Art der Behinderung. Die ausnahmsweise Bereitstellung eines Fahrzeuges nach Absatz 1 bedarf hier der Einzelfallentscheidung durch den Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes.
- (3) Für Schulortfahrten können Fahrzeuge nach Absatz 1 nur ausnahmsweise und nur für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde bereitgestellt werden, deren Schulort gemäß § 2 Absatz 2 außerhalb des Freistaates Sachsen liegt.
- (4) Bei Schülerbeförderung mit angemieteten Fahrzeugen nach Absatz 1 hat das Schulverwaltungsamt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der den Rechtsanspruch auf die Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen, den Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Fahrer und gegebenenfalls den Einsatz der erforderlichen Begleitperson nach § 7 Absatz 1 sichert.
- (5) Rechtsansprüche des Antragstellers über die nach Absatz 4 vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

§ 7

Begleitpersonen

- (1) Die Notwendigkeit einer Begleitperson für die Schülerbeförderung mit Fahrzeugen nach § 6 Absatz 1 legt das Schulverwaltungsamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fest.
- ¹⁾ (2) Abweichend von § 6 Absatz 4 kann bei Notwendigkeit für innerhalb Dresdens verkehrende Schulbusse mit regelmäßig mindestens 20 zu befördernden Schülern durch das Schulverwaltungsamt auch eine entgeltliche Begleitung genehmigt werden. In diesem Fall kann für die Begleitung je Fahrzeug ein Betrag bis 5,00 EUR je Stunde Einsatzzeit, höchstens jedoch 50,00 EUR für Hin- und Rückfahrt zusammen bereitgestellt werden.
- (3) Eine Fahrkostenerstattung für eine Begleitperson bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel wird auf Antrag nur ausnahmsweise und nur nach amtsärztlich bescheinigter Notwendigkeit genehmigt, und zwar in betragsmäßig gleicher Höhe wie für den Schüler. Bei privater Schülerbeförderung wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kosten für eine Begleitperson nicht anerkannt.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 12